



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

9. Januar 2014

Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau

Frauenfelderstrasse 16

8570 Weinfelden

Verwaltungsrechtliche Beschwerde

gegen den

Entscheid des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft vom 6. Januar 2014

in Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, vertreten durch Dr Erwin Kessler, Präsident, im Bühl 2,
9546 Tuttwil

gegen

1. **Politische Gemeinde Sinrach**, vertreten durch den Gemeinderat, Gemeindehaus, Kirchplatz 5,
8370 Sinrach

2. **Departement für Inneres und Volkswirtschaft**, vertreten durch Regierungsrat Dr K Schläpfer

Beschwerdeanträge

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2. Eventualiter sei direkt vom Verwaltungsgericht festzustellen, dass die vom Gemeinderat verfügte Sperrzone rechtswidrig ist.

Begründung

I. Überspitzter Formalismus

1

Das Nichteintreten auf ein Rechtsmittel wegen einer um 1 Tag zu späten Bezahlung des Kostenvorschusses stellt eine unnötige Rechtsverhinderung dar, umso mehr als in casu gerichts- und behörden-notorisch ist, dass der Beschwerdeführer Verfahrenskosten stets anstandslos bezahlt. Es stellt deshalb eine unangemessene bürokratische Verzögerung dar, das Verfahren in einem solchen Fall erst nach Eingang des Kostenvorschusses an die Hand zu nehmen. Es kann deshalb auch nicht behauptet werden, das formalistische Nichteintreten auf die Beschwerde diene der Verfahrensbeschleunigung oder einem anderen öffentlichen Interesse. Anders als bei gesetzlichen und richterlichen Fristen, welche der Verfahrensbeschleunigung dienen, stellt der angefochtene Nichteintretensentscheid eine sinnlos-schikanöse Rechtsverhinderung dar, dem kein nennenswertes öffentliches Interesse gegenübersteht.

2

Der Hinweis auf den Bundesgerichtsentscheid 9C_715/2007 vermag diese Argumente nicht zu entkräften. Mit der Einführung einer ausdrücklichen Notfrist bezüglich Kostenvorschüssen im BGG und in der ZPO (Artikel 101¹) hat der Bundesgesetzgeber zu erkennen gegeben, dass er die bis dahin geübte Praxis des Bundesgerichts, wegen zu spät bezahltem Kostenvorschuss ohne Ansetzung einer Notfrist auf Beschwerden nicht einzutreten, als stossend bzw überspitzt formalistisch erachtet. Die Weiterführung dieser Praxis bezüglich des kantonalen Rechts hat zumindest dann keinen Bestand gegen die Praxis des EGMR, wenn – wie in casu - Grundrechtsverletzungen zu beurteilen sind. Der EGMR stuft das Interesse an der Grundrechte (hier: Verletzung der Kundgebungsfreiheit) regelmässig höher ein als schikanöse Prozessvorschriften ohne erkennbare Notwendigkeit. Siehe zB den Entscheid des EGMR im berühmten TV-Spot-Zensur-Entscheid (in der Rechtsliteratur „VgT I genannt“), wo das Bundesgericht überspitzt formalistisch nicht auf das Revisionsgesuch des VgT eingetreten ist, nachdem der EGMR seine Beschwerde gutgeheissen hatte, was dann zu einer nochmaligen Verurteilung der Schweiz durch den EGMR führte („VgT II“, www.vgt.ch/justizwillkuer/tvspot-zensur).

3

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer vor Vorinstanz keine höhere Gewalt als Grund für die verspätete Vorschusszahlung geltend machte und deshalb keine Grundlage für ein Fristwiederherstellungsgesuch bestand.

¹ Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) von Thomas Tutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger, Art 101, Rz 9: „In Art 101 Abs 3 ZPO wurde an der Nachfrist festgehalten; sie ist somit zwingend zu gewähren.“

II. Willkürliche Sachverhaltsfeststellung

1

Unter lit D der Sachverhaltsdarstellung behauptet die Vorinstanz wahrheitswidrig:

„Am 3. November 2013 wurde die Demonstration während der Sperrzeit und innerhalb des Sperrgebietes vor der katholischen Kirche in Sirmach durchgeführt.“

Richtig ist demgegenüber: Die nichtbewilligte Demonstration wurde nicht durchgeführt. Statt dessen wurde eine andere, nicht bewilligungspflichtige Kleinst-Kundgebung durchgeführt.

2

Diese willkürliche Sachverhaltsdarstellung der Vorinstanz verletzt das Willkürverbot.

3

Dem Entscheid kann nicht entnommen werden, worauf die Vorinstanz diese tatsächliche Behauptung stützt. Dadurch wurde die Begründungspflicht als Teil des rechtlichen Gehörs verletzt. Zudem wurde das rechtliche Gehör direkt auch dadurch verletzt, dass der Beschwerdeführer zu dieser von der Vorinstanz in das Verfahren eingeführten (angeblichen) Tatsache nicht Stellung nehmen konnte.

4

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ein absoluter Beschwerdegrund, der die Aufhebung des angefochtenen Entscheides nach sich zieht, unabhängig von der Auswirkung dieser Grundrechtsverletzung auf den Entscheid.

5

In casu hatte die Verletzung des rechtlichen Gehörs sogar direkte Auswirkung auf den Entscheid. Unter Ziffer 4 lit b der Erwägungen stützt die Vorinstanz den Nichteintretensentscheid ausdrücklich darauf, dass die Demonstration (angeblich) ja bereits stattgefunden habe, „weshalb heute kein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Rekurrenten an der Überprüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheides über diese Kundgebung mehr besteht“.

III. Willkürliche Anwendung von kantonalem Recht

1

Gemäss VRG 79 „kann“ (muss nicht!) das Verfahren abgeschrieben werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

2

Die Klärung, ob die faktische Verhinderung des Kundgebungszwecks durch sachlich nicht gerechtfertigte Auflagen rechtmässig war, ist von öffentlichem Interesse, weil

- die Demonstrationsfreiheit ein wichtiges Gut einer freiheitlichen Demokratie darstellt,
- sich die Frage jederzeit wieder neu stellen kann bei künftigen neuen Gesuchen um Demobewilligung (die Sache, wegen der in casu demonstriert werden sollte, ist weiter aktuell).

3

Auch ohne öffentliches Interesse wäre das Departement nicht verpflichtet, den Rekurs abzuschreiben, da es sich um eine Kann-Vorschrift handelt.

4

Was die Vorinstanz dagegen vorbringt, überzeugt nicht. Insbesondere ist das Argument nicht stichhaltig, jeder Fall sei individuell verschieden, dh mit keinem anderen vergleichbar, und eine Beurteilung des vorliegenden Falles sei deshalb nicht notwendig für die Rechtssicherheit. Die Gemeinde Sirnach hat durch zeitliche und örtliche Sperrzonen vereitelt, dass mit der geplanten Kundgebung das Zielpublikum erreicht werden könnte – und dies ohne jede Notwendigkeit im öffentlichen Interesse. Mit Blick auch weitere vom Beschwerdeführer geplante ähnliche Kundgebungen stellt sich sehr wohl die grundsätzliche Rechtsfrage, ob eine solche restriktive, den Zweck von Kundgebungen vereitelnde Bewilligungspraxis mit der Kundgebungsfreiheit vereinbar ist.

IV. Verletzung der Kundgebungsfreiheit

1

Die Auflagen, unter welcher der Gemeinderat Sirnach das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Bewilligung einer Kundgebung bewilligt hat, kommt einer Nichtbewilligung gleich, indem die Auflagen gezielt so formuliert sind, dass mit der Kundgebung das Zielpublikum nicht erreicht werden kann.

2

Eine Notwendigkeit im öffentlichen Interessen für diese sehr weitgehenden Auflagen machte der Gemeinderat Sirnach nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich. Die Auflagen sind offensichtlich politisch motiviert und sollen die Kundgebung faktisch verhindern.

3

Das faktische Demoverbot (Sperrzone) wurde nicht aufgrund von Kriterien der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgelegt – solche Bedenken macht die Gemeinde nicht. Mit der zeitlichen und örtlichen Sperrzone will der Gemeinderat ausdrücklich verhindern, dass der VgT mit seinem Kundgebungs-

Appell das Zielpublikum (Gottesdienstbesucher) erreicht. Einzige Begründung: Kirchgänger könnten dies als pietätlos empfinden. Diese Begründung stellt ganz klar keine genügende Rechtfertigung zur Einschränkung eines fundamentalen Grundrechts (Meinungsäusserungs- und Kundgebungsfreiheit) aus und stellt eine unzulässige inhaltliche Zensur dar, dh das Kundgebungsverbot richtet sich direkt gegen den Inhalt der Appells an die Öffentlichkeit. Die Kundgebung wäre offensichtlich bewilligt worden, wenn der Appel an die Kirchgänger zum Beispiel lauten würde: "Gepreiset sei Gott der Herr." Einschränkungen der Kundgebungsfreiheit sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies zwingen erfordert. Gemäss langjähriger Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind auch störende, provozierende und schockierende Äusserungen durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt.

Dazu BGE 1P.104-2000, Erw 3 a:

„Ob die Auffassungen, die durch die fraglichen Veranstaltungen verbreitet werden sollen, der zuständigen Behörde mehr oder weniger wertvoll und wichtig erscheinen, darf für den Entscheid über eine nachgesuchte Bewilligung indessen nicht ausschlaggebend sein.“

Der Bahnhofskiosk liegt in der Sperrzone. Es besteht also das Risiko, dass Kirchgänger Negativschlagzeilen auf dem Aushang des Sonntagsblicks sehen, die mindestens so pietätlos sind wie die Demo-Schlagzeilen des VgT: "Othmar & Verena Koller Busswil: Jeden Sonntag in die Kirche - aber herzlos gegen Tiere. Ist das christlich?"

4

Diese Willkür des Gemeinderates Sirnach war voraussehbar, nachdem er kürzlich eine Kundgebung am gleichen Ort und mit ähnlichem Zweck ganz verboten hat – klar rechtswidrig, wie das Bundesgericht dann im Entscheid 1C_322/2011 vom 19. Dezember 2011 festgestellt hat. Darum hat der Beschwerdeführer über Zweck und Anlass der Kundgebung keine Auskunft gegeben. Es bedeutet eine grundrechts- und menschenrechtsverletzende Zensur, wenn die Bewilligung einer Kundgebung von Zweck und Inhalt des Appelles an die Öffentlichkeit abhängig gemacht wird. Weil der Beschwerdeführer deshalb die diesbezügliche Auskunft verweigert hat, recherchierte die Gemeinde Sirnach auf der Website des Beschwerdeführer und fand den Zweck der Kundgebung heraus und verfügte prompt Auflagen dergestalt, dass damit dieser Zweck vereitelt wurde. Solche politische Zensur durch den Staat verletzt ganz klar und in krasser Weise Artikel 10 der EMRK.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Beilage: der angefochtene Entscheid